TELTOW
Tradition trifft Technologie.

Hygienekonzept für die Sportstätten der Stadt Teltow

Stand: 19.10.2020

Die aufgeführten Maßnahmen müssen unbedingt eingehalten werden, um ein Übertragungsrisiko mit dem SARS-VoV-2-Virus und dem Covid-19 zu minimieren. Sie gelten sowohl für alle Nutzer als auch für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Teltow. Umgesetzt werden diese Maßnahmen auf Basis der aktuell gültigen Verordnungen sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Dieses Hygienekonzept gilt für alle von der Stadt Teltow zugelassenen Nutzer von Sportstätten außerhalb des schulischen Unterrichts. Die Hygienevorgaben sind von allen Nutzern in den Sportstätten der Stadt Teltow zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer (beispielsweise Sportverein) zeichnet für die Einhaltung der Hygiene entsprechend Corona-Hinweise der Stadt Teltow sowie für die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot. Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregelungen in den Gebäuden zu beachten.

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen allen Nutzern erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln. Alle Nutzer der Sportstätten sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die Übungsleiter, Trainer, Sportler, Vereinsmitglieder sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen, und es empfiehlt sich, darüber einen Nachweis mit Unterschrift zu führen.

Zur Umsetzung eines hygienekonformen Ablaufes im Freizeit- und Breitensport sind folgende Abstands- und Hygieneauflagen zu beachten:

1. **Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:**
    a. Bei der Nutzung der **Sportanlagen unter freiem Himmel** ist die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots sowie die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen sicherzustellen. Die **reine Sportausübung unter freiem Himmel** ist vom allgemeinen Abstandsgebot ausgenommen.
    b. Im **Innenbereich** (Sporthallen, Vereinsheim, Sanitäranlagen, Geräteräume u.a.) gilt weiterhin die Regel, mindestens 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu halten. Bei einer **Sportausübung im Innenbereich** muss die Personenbegrenzung (1 Person je 10m²) eingehalten werden. Die Sportausübung erfolgt kontaktrei.
    Gilt nicht für die reine Sportausübung
        - in festen Gruppen im Mannschaftssport von höchstens 30 Personen und im Individualsport von höchstens fünf Personen,
        - beim Wettkampfbetrieb in Sportarten, bei deren Ausübung die Abstandsregelung nach sportartbedingt nicht eingehalten werden kann
    c. In geschlossenen Räumen erfolgt ein regelmäßiger, mindestens stündlicher, Austausch der Raumluft durch Frischluft. Die Verantwortung dafür trägt der Nutzer in Eigenverantwortung.

d. In Duschen, Waschräumen und Umkleideräumen ist strikt das Abstandsgebot einzuhalten, auch auf der Trainerbank und außerhalb des Spielfeldes.
e. Personendaten in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich zu führen.

2. Organisation des Betriebs

a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger (Stadt Teltow).
b. Bei Wettkämpfen dürfen höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal) zeitgleich anwesend sein. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
c. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggf. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen. Dies ist durch den Nutzer der Sportstätte eigenverantwortlich sicherzustellen.
a. Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
c. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
d. Die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Teltow sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen, die Nutzer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

a. Geräte- und Umkleideräume, WC- und Sanitäranlagen sind nutzbar. Die Nutzung sanitärer Einrichtungen und Umkleiden erfolgt unter strikter Einhaltung der Abstandsregelung und regelmäßigen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen.
b. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen auch dort eingehalten werden, insbesondere sollte auf die regelmäßige Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten geachtet werden.
c. Alle Räume der Sportstätten, einschließlich Sanitärbereiche und Umkleiden, sind dauerhaft zu belüften. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen. Dies ist durch den Nutzer sicherzustellen.
a. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
b. Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
c. Es erfolgen durch den Nutzer der Sportstätte eigenverantwortlich und regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten.

5. **Meldepflicht**
    a. Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Stadt Teltow ist dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (Gesundheitsamt) umgehend zu melden.

6. **Generell gilt**
    a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort gegenüber der Stadtverwaltung Teltow zu benennen.
    b. Der Nutzer führt zur Umsetzung des Hygienekonzeptes einen Nachweis, welchen er dem Betreiber auf Verlangen vorlegt.

Teltow, 19.10.2020

Thomas Schmidt
Bürgermeister
Stadt Teltow